

Pro und Contra

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische
Militärzeitschrift**

Band (Jahr): **172 (2006)**

Heft 6

PDF erstellt am: **05.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Genügt der Schritt von einjährigen zu zweijährigen Rüstungskrediten, um die nötige Planungssicherheit zu schaffen?

In der nächsten Nummer:
«Soll die Aufklärungsdrohne der Luftwaffe für Überwachungsaufgaben von Aktivitäten am Boden auch zugunsten der Polizei oder des Grenzwachtkorps eingesetzt werden?»

Vor mehr als einem Jahr forderte Nationalrat R. Joder, Zentralpräsident der Schweizerischen Unteroffiziersgesellschaft, in einer Motion den Bundesrat auf, die erforderlichen Rechtsgrundlagen so weit anzupassen, dass künftig zu Beginn jeder Legislaturperiode dem Parlament die militärische Rüstungsplanung mitsamt den erforderlichen Krediten für die Dauer von vier Jahren zur Kenntnis und zum Entscheid vorgelegt würden. Das gab einstweilen Anlass zu einem timiden Schritt, nämlich zum Übergang vom Einjahres- auf den Zweijahresrhythmus. Zwar ist die Basis für die Beurteilung

dieser Neuerung noch sehr schmal. Dennoch dürfte es aufgrund der vielfältigen Erfahrungen vergangener Jahre möglich sein, die Vorteile des postulierten Vierjahresrhythmus – und die Argumente, die allenfalls dagegen sprechen – schlüssig zu beurteilen.

Stellungnahmen zu dieser Frage erwarten wir gerne bis zum 20. Juni an: Louis Geiger, Obstgartenstrasse 11, 8302 Kloten, Fax 044 803 07 59 oder E-Mail: louis.geiger@asmz.ch.

Die Veröffentlichung erfolgt in der ASMZ Nr. 9/2006. Fe

Sollen Schweizer Offiziere im Rahmen von Einsätzen international zusammengesetzter Verbände auch Führungsfunktionen übernehmen?

(Fragestellung aus ASMZ Nr. 4)

Es überrascht nicht, dass in der Beantwortung dieser Frage gegensätzliche Meinungen aufeinander treffen. Den Stellungnahmen von zwei Offizieren, die sich aufgrund persönlicher Erfahrungen äussern, steht die Beurteilung eines (auch militärisch erfahrenen) Politikers gegenüber, der zu bedenken gibt, dass Führungsfunktionen bei Auslandseinsätzen den für die Angehörigen unserer Armee vorgegebenen Rahmen der Friedenssicherung sprengen könnten.

Ausgangspunkt für die Beantwortung dieser Frage bilden die auf 1. September 2001 in Kraft getretenen Bestimmungen des Militärgesetzes über den Friedensförderungsdienst. Eine grundlegende Voraussetzung für die Zulässigkeit friedensunterstützender Operationen ist ein Mandat der UNO oder der OSZE. Derartige Einsätze müssen zudem den Grundsätzen der schweizerischen Aussen- und Sicherheitspolitik entsprechen. Explizit ausgeschlossen ist die Teilnahme an Kampfhandlungen zur Friedenserzwingung. Im Vordergrund stehen deshalb im Rahmen von Friedensförderungseinsätzen folgende Bereiche: Kommunikation, Nachrichtendienst, Aufklärung, Rechtsberatung, Betreuung, Sicherung, Nach- und Rückschub, Wasserversorgung, UNO, Instandhaltung, Sanitätsdienst, Transporte und Infrastruktur sowie eigentliche humanitäre Hilfeleistungen.

Sollten nun Schweizer Offiziere im Rahmen von international zusammengesetzten Verbänden Führungsfunktionen übernehmen, muss man sich im Klaren sein, was eine solche Aufgabe bedeutet und mit welchen Konsequenzen zu rechnen ist. Aus meiner Sicht ergibt sich aus einer Führungsfunktion im weitesten Sinn stets auch eine umfassende Verantwortung innerhalb eines bestimmten Raumes, eine Tatsache, die für die Beurteilung des mit der Frage verbundenen Einsatzes von ausschlaggebender Bedeutung ist. Es ist nämlich davon auszugehen, dass sich die Situation während eines mit den Vorgaben des Militärgesetzes konformen friedensunterstützenden Auftrages verändern kann. Da derartige Einsätze in aller Regel in Krisengebieten stattfinden, ist eine jederzeitige Änderung der Lage im Sinne einer Eskalation der Gefährdung nicht ausgeschlossen. Die Erfahrungen zeigen, dass mit gewalttätigen Ausschreitungen oder sogar eigentlichen Kampfhandlungen zu rechnen ist, was dann zwangsläufig auch friedenserzwingende Massnahmen nach sich ziehen kann. Die gegebenenfalls unumgängliche Anordnung und Durchführung derartiger friedenserzwingender Massnahmen gehört unzweifelhaft zur Führungsverantwortung, wodurch sich ein im Widerspruch zum Militärgesetz stehender Einsatz ergeben kann. In Anbetracht der Tatsache, dass bereits die gemäss Militärgesetz zulässigen Friedensförderungsdienste keine einhellige Zustimmung finden, sollte im Interesse derartiger Einsätze von der Übertragung von Führungsfunktionen im Sinne der Fragestellung abgesehen werden.

Ständerat Hermann Bürgi, TG, Präsident der Sicherheitspolitischen Kommission des Ständerates, 8501 Frauenfeld

Natürlich bin ich der Meinung, dass Schweizer Offiziere in international zusammengesetzten Truppen unter anderem auch die Funktion des Kommandanten übernehmen sollen/müssen. Dies nicht zuletzt deshalb, weil ein Einsatz im Ausland nicht (wie zum Teil bisher) eine Zäsur bzw. einen Nachteil in der Karriere eines Offiziers bedeuten darf, sondern einem Dienst innerhalb unserer Grenzen gleichgesetzt werden muss. Die Schweizer Armee bzw. das VBS sollten deshalb nicht nur (wie unsere keltischen Vorfahren in römischer Zeit) dazu da sein, «Hilfstruppen» zu stellen, sondern auch in die operative Planung und Verantwortung miteinbezogen werden, was Kommandofunktionen vor Ort miteinschliessen würde.

Urs Alfred Müller, Basel

Die Frage ist mit einem klaren JA zu beantworten. Für die Übernahme solcher Funktionen (Stäbe und Kommandos) ist aber der geplante Ausbau unserer Peace-Support-Operationsaktivitäten (PSO) per 2008 auf Bataillonsstärke entscheidend, weil in der UNO (aber auch allen anderen internationalen Organisationen) die Verteilung dieser Posten erstens eine politische Angelegenheit ist und zweitens sich danach richtet, wie gross jeweils ein Beitrag an eine Mission ist. In einem ersten Schritt sind nach dem geplanten Ausbau unserer Aktivitäten sicher die Stabsfunktionen zu verstärken, vor allem um vermehrt Erfahrung zu sammeln in international und meistens nach NATO-Standards geführten Brigade- oder Task Forces-Stäben, bei denen der Zusammenarbeit von verschiedenen Teilstreitkräften aus unterschiedlichen Ländern sowie politischen Behörden und Nichtregierungsorganisationen eine hohe Bedeutung zukommt. Aus diesem Reservoir von gut ausgebildeten Stabs-offizieren, die allenfalls vorher auch einen Schweizer PSO-Truppenkörper (Beispiel Swisscoy) befehligten, können dann Brigade- oder Task-Force-Kommandanten rekrutiert werden, die einen internationalen PSO-Verband führen. Aus diesen Ausführungen ergibt sich, dass für solche Funktionen schwegewichtig Berufsmilitärs in Frage kommen, welche die entsprechende Zeit zur Verfügung bekommen müssen und nach einer Mission das Know-how in der Schweiz weitergeben können (was heute schon ein Problem darstellt im schweizerischen System). Auch bei Staaten mit Milizsoldaten im PSO-Einsatz sind nämlich die höheren Kader fast im-

mer Berufssoldaten. Ein sinnvoller Start für die Übernahme solcher Funktionen im Stabs- und Kommandobereich sowie auch für einen Einsatz des geplanten Schweizer Bataillons (oder Teilen davon) sind sicher etablierte Missionen (Beispiel KFOR oder Missionen im Nahen Osten wie UNDOF/UNIFIL usw.), um in eine solche Aufgabe hineinzuwachsen. Erst in einem zweiten Schritt sowie nach dem noch notwendigen sicherheitspolitischen Dialog in der

Bevölkerung wären Einsätze wie die Übernahme des Kommandos eines Wiederaufbauteams in Afghanistan sinnvoll, weil diese komplexer und gefährlicher sind, auch wenn ein UNO-Mandat vorhanden ist und ein solcher Einsatz den sicherheitspolitischen Interessen der Schweiz dient.

Peter Allemann, Hptm/Astt 575, UNO-Militärbeobachter, 8917 Oberlunkhofen

Der Standpunkt der ASMZ

Es gibt drei gute Gründe, die dafür sprechen, dass sich Angehörige unserer Armee in friedenssichernden Auslandseinsätzen engagieren. An erster Stelle steht der Gedanke der Solidarität, wie er im sicherheitspolitischen «Bericht 2000» überzeugend dargestellt ist. Das zweite Argument ergibt sich aus dem vielseitigen Lerneffekt, der aus der Zusammenarbeit mit Offizieren und Soldaten anderer Armeen resultiert. Drittens erzeugen solche Einsätze aber auch einen Lehreffekt. Wir sollten in dieser Hinsicht nicht zu bescheiden sein. Die im Beruf oder in der militärischen Ausbildung erworbenen Kompetenzen unserer Wehrmänner können den Angehörigen anderer Truppen in vielen Fällen als wertvolle Anregungen für die eigene Tätigkeit dienen. Das gilt für alle Sparten und alle Stufen. Mit dem Lerneffekt verhält es sich anders. Dieser hängt eng zusammen mit der Stellung und Funktion des Beteiligten und folglich mit seinen Möglichkeiten, Einblick in den Verlauf einer Operation und in die Arbeit der wichtigsten Akteure zu nehmen. Ein Sanitätssoldat, ein Lastwagenchauffeur, ja sogar ein Helikopterpilot erfährt über den Mechanismus einer Operation viel weniger als ein Stabsoffizier, der im Zentrum des Geschehens steht und wenn möglich Verantwortung mitträgt.

Geht es aber um die Übernahme einer eigentlichen Führungsfunktion, gilt es, wie in der Stellungnahme von Ständerat Bürgi erwähnt, zu bedenken, dass Angehörige unserer Armee nur an friedenssichernden Operationen teilnehmen dürfen, dass aber im Verlauf gewisser Operationen ein Übergang von der **Friedenssicherung** zur **Friedens erzwingung** unvermeidlich werden kann und dass dann für beteiligte Schweizer Offiziere eine klar definierte Grenze überschritten würde.

Aber das sollte kein Argument bilden, um die Übernahme von Führungsfunktionen kategorisch auszuschliessen. Ein PSO-Einsatz muss sich nicht zwangsläufig in einer unsicheren Zone zwischen verfeindeten Elementen abspielen. Es gibt im Bereich der Friedenssicherung auch Operationen, deren Akteure genau dem Soldatentypus entsprechen, den Gustav Däniker einst als den «miles protector» charakterisierte. In solchen Fällen ist die Idee der Friedenserzwingung durchaus irrelevant.

Es geht also nicht darum, starre Schranken zu errichten, sondern vielmehr darum, in jedem Einzelfall sorgfältig zu prüfen, ob Einsätze von Schweizer Offizieren in Führungsfunktionen opportun wären. Dass sie die Chance wertvoller Erkenntnisse und Erfahrungen eröffnen würden, steht ausser Zweifel.

Fe ■

Neues Kampfflugzeug für die Schweiz

Korpskommandant Walter Knutti, Kommandant Luftwaffe, äussert sich

In einem in der NZZ vom 11. April 2006 publizierten Interview äussert sich der Kommandant der Luftwaffe, Korpskommandant Walter Knutti, zu einer allfälligen Beschaffung eines neuen Kampfflugzeuges für die Schweiz wie folgt:

■ Von einem Projekt kann man noch nicht sprechen. Zurzeit werden Vorabklärungen über alle möglichen Optionen, die der Markt bietet, getroffen.

■ Dabei werden die Fähigkeiten, welche von einem neuen Kampfflugzeug verlangt werden, definiert. Die Politik soll auf der Basis von verlässlichen Grundlagen entscheiden können.

■ Das Flugzeug muss Realersatz für den «Tiger» sein. Es wird ein Flugzeug gesucht, das die entstehende Lücke im Luftpolizeidienst, gleich wie der F/A-18, bei Tag und Nacht und in allen Wetterlagen schliessen kann.

■ Noch sind alle Optionen offen: Ein europäisches oder ein amerikanisches Produkt, eine ultramoderne Hightech-Lösung oder der Kauf eines Flugzeuges der heutigen Generation.

■ Zu den vorhandenen Optionen zählen aus Europa die Rafale (Frankreich), der JAS-

39 Gripen (Schweden) und der Eurofighter (Multinationales, europäisches Produkt)

■ Die amerikanische F/A-18 E/F wird mit folgendem Nachsatz erwähnt: «Das wäre allerdings ein sehr grosses Flugzeug, vielleicht doch nicht das, was die Schweiz wirklich braucht.»

■ Der Bundesrat hat entschieden, dass in der laufenden Legislaturperiode das neue Kampfflugzeug nicht thematisiert wird. Die Zeit wird genutzt, um in der nächsten Legislaturperiode eine klare Meinung vertreten zu können. Aus diesem Grund hat die Luftwaffe das Kampfflugzeug dieses Jahr in den Masterplan aufgenommen.

Aus diesen Aussagen des Kommandanten der Luftwaffe lassen sich folgende drei Folgerungen ableiten:

1. Die F-5 Tiger sollen nicht ersatzlos liquidiert werden.

2. Die Beschaffung eines neuen Kampfflugzeuges hat momentan keine hohe zeitliche Priorität. Sie wurde in den Masterplan der Luftwaffe aufgenommen, sie wird aber frühestens in der nächsten Legislaturperiode auf die politische Ebene angehoben.

3. Der Trend zeigt Richtung Beschaffung eines europäischen Produktes.

Grundsätzlich geht es um folgende drei essenziellen Feststellungen und Erkenntnisse:

1. Die Sicherstellung einer effizienten Luftpolizei ist für die Sicherheit unseres Landes eine vitale Aufgabe. Diese Aufgabe kann mit den vorhandenen 33 F/A-18 nicht über einen Zeitraum von mehreren Tagen bis Wochen sichergestellt werden. **Erkenntnis:** Nach der Liquidation der F-5 Tiger braucht es zwingend eine Beschaffung von neuen Kampfflugzeugen.

2. Zeitkritisch wird diese Beschaffung erst am Ende der technischen Einsatzfähigkeit der F-5 Tiger. **Erkenntnis:** Die Beschaffung eines neuen Kampfflugzeuges ist mit der maximalen Lebensdauer der F-5 Tiger in Verbindung zu bringen. Eine Lücke zwischen dem Ende der F-5 Tiger und der operationellen Einsatzfähigkeit des Nachfolgefugzeuges ist zu vermeiden.

3. Das neue Kampfflugzeug muss mindestens über die Fähigkeiten des F/A-18 verfügen. **Erkenntnis:** Ein ultramodernes Kampfflugzeug – wie zum Beispiel die F-22 Raptor ist nicht zwingend notwendig. Allenfalls könnten auch gebrauchte Flugzeuge der Klasse F/A-18 oder F-16 in Betracht gezogen werden.

Rudolf Läubli, Brigadier a D
Redaktor ASMZ